

32. Ist weitere Beschwerde gegen einen Beschluß zulässig, durch den eine Fristbestimmung auf Grund des § 109 Abs. 1 C.P.O. erst in der Beschwerdeinstanz erfolgt ist?

V. Civilsenat. Beschl. v. 2. April 1902 i. S. B. Ehefr. (Kl. u. Widerbekl.) w. B. (Bekl. u. Widerkl.). Beschw.-Rep. V. 76/02.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Beklagte und Widerkläger hatte, um die Zwangsvollstreckung aus einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteile gegen die Klägerin und Widerbeklagte betreiben zu können, die in dem Urteile erforderte Sicherheitsleistung durch Hinterlegung bewirkt, demnächst

jedoch, nachdem die Zwangsvollstreckung fruchtlos verlaufen war, gemäß des § 109 C.P.D. beantragt, der Klägerin zur Erklärung über die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit eine einwöchige Frist zu setzen. Diesem Antrage, der vom Landgerichte abgelehnt worden war, gab das Oberlandesgericht auf Beschwerde des Beklagten statt. Die weitere Beschwerde der Klägerin ist als unzulässig verworfen worden aus folgenden

Gründen:

... „Hätte bereits das Landgericht dem Antrage des Beklagten stattgegeben, so wäre eine Beschwerde hiergegen nach dem klaren Wortlaute des § 109 Abs. 4 C.P.D., der nur bei Ablehnung eines Antrages der in Rede stehenden Art Beschwerde zuläßt, unzweifelhaft ausgeschlossen gewesen. Für die Möglichkeit, den vorliegenden Fall anders zu beurteilen, ließe sich ein Anhalt nur daraus gewinnen, daß hier die fragliche Anordnung erst auf erhobene Beschwerde in der Beschwerdeinstanz getroffen worden ist. Dies erscheint jedoch bedeutungslos. Freilich kann es in Fällen des § 109 vorkommen, daß der Schuldner durch die Fristsetzung beschwert wird; z. B. es läßt sich gegenwärtig noch nicht bestimmen, ob er durch die Zwangsvollstreckung einen Schaden erlitten hat, oder die Erhebung der Schadenserstattungsklage erfordert umfangreiche vorbereitende Ermittlungen, für deren Vornahme die gesetzte Frist zu knapp bemessen ist. Für solche Fälle vermag auch der in der Denkschrift zur Civilprozeßnovelle S. 91 angebeutete Weg der Nachsuchung einer Fristverlängerung nicht unbedingt Abhilfe zu schaffen, da nach § 225 Abs. 3 C.P.D. die Ablehnung des Antrages auf Fristverlängerung einer Anfechtung im Beschwerdewege nicht unterliegt. Indes kann es für die Auslegung des geltenden Gesetzes hierauf nicht weiter ankommen. Denn hat, was außer Zweifel ist, der Gesetzgeber diese zu Gunsten der Zulassung des Beschwerderechtes sprechenden Erwägungen für unbeachtlich erklärt, soweit die Anfechtung einer erstinstanzlichen Entscheidung in Frage steht, so fehlt es an jedem inneren Grunde und an jedem Anhalte im positiven Gesetze, den hervorgehobenen Erwägungen dann maßgebende Bedeutung beizulegen, wenn es sich um eine in zweiter Instanz ergangene Entscheidung gleichen Inhaltes handelt.¹ Der Fall

¹ Vgl. Bd. 81 dieser Sammlung Nr. 103 S. 411.

D. R.

des § 109 C.P.D. liegt in dieser Beziehung nicht anders als die Fälle der §§ 46, 127, 174, 406 C.P.D. Rückichtlich des zuletzt citierten Paragraphen aber hat bereits der I. Civilsenat des Reichsgerichtes in dem Beschlusse vom 22. Juni 1895 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 35 S. 420) ausgesprochen, daß es für die Unzulässigkeit der Anfechtung einer Entscheidung, durch welche die Ablehnung eines Sachverständigen für begründet erklärt wird, keinen Unterschied macht, ob die Entscheidung in erster, oder in höherer Instanz ergangen ist. Als eine entferntere Analogie für denselben Rechtsgrundsatz läßt sich auch die Vorschrift des § 10 C.P.D. heranziehen, insofern hier die Unanfechtbarkeit des die landgerichtliche Zuständigkeit bejahenden Urtheiles ebenfalls schlechthin gilt, gleichviel ob das Urtheil vom Landgerichte selbst, oder in der Berufungsinstanz vom Oberlandesgerichte erlassen worden ist.

Vgl. die Urtheile des Reichsgerichtes vom 3. Juni 1889, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 429; vom 14. Dezember 1892, Jur. Wochenschr. Jahrg. 1893 S. 73; vom 17. Oktober 1895, Jur. Wochenschr. S. 597; vom 7. November 1896, Jur. Wochenschr. S. 686.

Einen abweichenden Standpunkt hat die Rechtsprechung des Reichsgerichtes nur in Ansehung des § 319 C.P.D. eingenommen, indem hier allerdings, entgegen dem Wortlaute des Abs. 3, gegen einen den Berichtigungsantrag zurückweisenden Beschluß des Beschwerdegerichtes weitere Beschwerde zugelassen wird.

Vgl. die Beschlüsse vom 21. Dezember 1887, mitgeteilt und besprochen in der Jur. Wochenschr. Jahrg. 1888 S. 221; vom 6. Mai 1891, Jur. Wochenschr. S. 307, auch abgedruckt in Seuffert's Archiv Bd. 47 S. 99; vom 13. Januar 1892, Jur. Wochenschr. S. 94 und bei Seuffert, Bd. 47 S. 348; vom 24. Juni 1892, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 30 S. 323; vom 5. Februar 1898, Gruchot's Beiträge Bd. 43 S. 1240 und bei Seuffert, Bd. 53 S. 352; vom 22. April 1899, Gruchot's Beiträge Bd. 43 S. 1236.

Wie indes bereits in dem oben angeführten Beschlusse des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 22. Juni 1895 ausführlich dargelegt ist, beruht diese Auslegung des § 319 Abs. 3 C.P.D. auf der Berücksichtigung der bei dem Urteilsberichtigungsverfahren obwaltenden

besonderen Verhältnisse. Ein Argument für die Zulässigkeit, eine gleiche Unterscheidung bei dem völlig anders gearteten Falle des § 109 C.B.O. zu machen, läßt sich daraus nicht entnehmen." . . .